

Grundversorgung oder Grenz- überschreitung

Ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, jetzt kommt natürlich das totale Alternativprogramm. Ich habe weder Generalsuniform an als Staat im Staate, noch bin ich Jurist. Also werde ich die Dinge aus einem anderen Blickwinkel anschauen. Von meinem Dialekt her eigne ich mich aber schon als Einstimmung auf den nachfolgenden Redner.

Grundversorgung oder Grenzüberschreitung? Die Antwort auf diese Frage fällt und da sind wir, was Sie nicht überraschen wird, anderer Meinung als mein Vorredner, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 nun doch leichter.

Das Gericht hat uns noch einmal die relevanten Eckpfeiler für den Funktionsauftrag und die Legitimation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ins Gedächtnis gerufen. Unsere kommerziellen Konkurrenten verstehen unter Grundversorgung ja gerne eine lose Minimalversorgung. Danach dürfte der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur das anbieten, was sich kommerziell nicht lohnt. Die Öffentlich-Rechtlichen also als Lückenfüller für die bildungsbürgerliche Minderheit.

Das Bundesverfassungsgericht sah dies immer anders und, dies ist aus meiner Sicht die eigentliche Bedeutung des Urteils vom 11. September, das Bundesverfassungsgericht sieht dies gerade mit Blick auf die digitale Zukunft anders. Die Verfassungsrichter unterstreichen, dass sich der klassische Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland gerade nicht auf ein Kernangebot beschränkt, das von den

kommerziellen Anbietern nicht geleistet werden kann.

Dem Funktionsauftrag liegt vielmehr ein erweiterter Kulturbegriff zugrunde. Er hat zum Ziel, in einem umfassenden Sinne ein Bild vom politischen, gesellschaftlichen und sonstigen Leben in Deutschland in all seinen Schattierungen zu vermitteln.

Der Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfasst ein inhaltlich vielfältiges Programm, das neben umfassenden und ausgewogenen Informations- und Kultur- auch Unterhaltungs- und Sportsendungen enthält. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll öffentlich-rechtlicher Rundfunk ein möglichst breites Forum für die vielfältigen, gesellschaftlichen Themen und Entwicklungen gewährleisten. Eine Aufgabenteilung derart, dass die Öffentlich-Rechtlichen nur solche Programme anbieten, die von den kommerziellen nicht erbracht werden, ist aus gutem Grunde nicht vorgesehen. Alles andere wäre der sichere Weg in die Marginalisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Noch wichtiger als die Absage an eine Minimalversorgung ist die Zukunftsperspektive. Das Bundesverfassungsgericht hat bekräftigt, dass das Programmangebot der Öffentlich-Rechtlichen offen sein muss für neue Inhalte, Formate und Chancen. Nach dem Urteil vom 11. September steht fest: der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf von Zukunftsentwicklungen nicht ausgeschlossen werden. Unter diesen verfassungsrechtlich dynamisch angelegten Rundfunkbegriff fallen somit auch jene

05. November 2007

www.kas.de
www.kas.de/mediendiskurs

Angebote, die mit Blick auf die jüngeren Mediennutzer an Bedeutung gewinnen. Die Programme und die Inhalte, die wir zur zeitsouveränen und zur orts-unabhängigen Nutzung zur Verfügung stellen, z. B. im Internet.

Nun gibt es ja nicht wenige, die sich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kritisch über die Urteilsfähigkeit der Richter geäußert haben. Über die Art und Weise, wie hier teilweise mit einem Votum der höchsten Richter in Deutschland umgegangen wurde, musste man sich zuweilen schon wundern. Aber auch in der Sache kann diese oft mit einer Mischung aus Polemik und Frustration geäußerte Kritik nicht überzeugen.

Ein umfassendes Programmangebot, das die Menschen entsprechend ihrer Mediennutzungsgewohnheiten auch erreicht, ist entscheidend, damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk massenattraktiv bleibt. Das ist kein Selbstzweck, denn seine Funktion, Medium und Fakt der öffentlichen Meinungsbildung zu sein und dabei eine gemeinsame Wertebildung zu unterstützen, kann der öffentlich-rechtliche Rundfunk eben nur dann erfüllen, wenn er nicht zu einem Programm für Eliten und Minderheiten wird, sondern ein Programm für alle bietet.

Über massenattraktive Programme werden Menschen auch an andere Programmangebote herangeführt. Uns ist bewusst, dass der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks uns andererseits auch verpflichtet, ein besonderes Augenmerk auf die Qualität unseres Programmangebots zu richten. Dieser Qualitätsanspruch bleibt das Markenzeichen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Dabei finde ich es ermutigend, dass Karlsruhe dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk attestiert, dass der Vergleich der Programmprofile der öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Veranstalter in der Tat deutliche Unterschiede ergibt. Wer behauptet, öffentlich-rechtliche und

kommerzielle Programme hätten sich immer mehr angeglichen, der ignoriert die Realität und die Ergebnisse zahlreicher Untersuchungen und Programmauswertungen. Damit kein Missverständnis aufkommt: Natürlich bieten auch kommerzielle Programmveranstalter höchst respektable Programme an. Für die Konvergenztheorie gibt es trotzdem keine Basis.

Karlsruhe hat schließlich ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass Marktentwicklungen zahlreiche Gefährdungen für die publizistische Vielfalt auslösen, auf die nur der öffentlich-rechtliche Rundfunk eine dauerhafte, konsequente Antwort ist. Gefährdungen für die publizistischen Inhalte sind u. a. die fortschreitende Medienkonzentration, die mangelnde Möglichkeit der Zuordnung verlegerische Verantwortlichkeit, im Licht der ausländischen Kapitalgeber und die Gefahren elektronischer Manipulationen.

Karlsruhe ist nur, sagen einige, nur unsere nationale Instanz. Es gibt auch noch die europäische Ebene, also Brüssel. Ein besonders beliebter Anlaufpunkt gerade für die von Karlsruhe Enttäuschten. Einige bezweifeln, ob die neuerliche Karlsruher Entscheidung mit der Brüsseler Entscheidung in Beihilfverfahren vereinbar ist. Denn auch die Brüsseler Vorgaben werden von manchen unserer Konkurrenten gerne so ausgelegt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur noch die Angebote machen darf, die den Markt nicht beeinträchtigen. Das ist ein Irrtum.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist für die Menschen da, nicht für den Markt. Auch Brüssel erkennt entsprechend dem Amsterdamer Protokoll die Autonomie der Mitgliedsstaaten an, den Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach ihren gesellschaftlichen Bedürfnissen auszugestalten. Deswegen kommt es z.B. beim umzusetzenden Drei-Stufen-Test für neue und veränderte digitale Angebote entscheidend darauf an, ob ein Angebot zum Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehört, ob es den demokratischen, sozialen und kulturellen

05. November 2007

www.kas.de
www.kas.de/mediendiskurs

Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und ob es einen qualitativen Beitrag zum publizistischen Wettbewerb leistet. Darüber hinaus sind die Kosten des Angebots zu beurteilen.

Dritten Marktteilnehmern, die eine Stellungnahme zu diesen Angeboten angeben können, wurde bewusst keine formale Rechtsposition in diesem Verfahren eingeräumt. Das wäre auch widersprüchlich, da der öffentlich-rechtliche Rundfunk gerade eine Antwort auf die kommerziellen Geschäftsmodelle ist. Deswegen ist von Seiten der Brüsseler Entscheidung auch konsequenter Weise vorgesehen, dass die in den Rundfunkgremien vertretenen gesellschaftlichen Kräfte als Sachwalter der Allgemeinheit über den Mehrwert neuer und veränderter digitaler Angebote entscheiden, nicht etwa die Marktteilnehmer.

Das Bundesverfassungsgericht befindet sich mit seinen Ansichten im Übrigen in guter europäischer Gesellschaft. Ich verweise auf die Empfehlung des Ministerrates des Europarates vom 31. Januar d. J., in der es um den Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Informationsgesellschaft geht. Der Ministerrat geht dabei von einem umfassenden Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der digitalen Ära aus.

Nach Auffassung der 47 Mitgliedsländer soll dieser Auftrag aus Nachrichten, Information, Bildung, Kultur, Sport und Unterhaltungsprogrammen sowie sonstigen Inhalten bestehen, die sich nicht nur an die Gesellschaft als ganze, sondern auch an Teilssegmente der Öffentlichkeit richten und dabei universell empfangbar sind.

Lässt man seinen Blick in Europa schweifen, so zeigt sich, dass in keinem anderen Land dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk so viele Beschränkungen im Online-Bereich auferlegt werden wie in Deutschland.

Viele Kritiker des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zweifeln nicht grundsätzlich am Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen

Rundfunks. Der Vorwurf lautet eher, dass durch die Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an neuen digitalen Verbreitungsmöglichkeiten und Empfangsmöglichkeiten die Rundfunkgebühren in unermessliche Höhen steigen und zu einer unerträglichen Marktverzerrung führen würde. Auch diese Vorwürfe stimmen mit der Faktenlage nicht überein.

Die Entwicklung der Gebühren orientierte sich bereits in den vergangenen 10 Jahren eher an der Inflationsrate und lag damit deutlich unter der medienpezifischen Teuerungsrate. So entsprach die letzte Gebührenerhöhung für den Zeitraum von 2005 bis 2008 einer Steigerung von nur 1,4% jährlich. Unsere neue Gebührenanmeldung für den Zeitraum 2009 bis 2012 fällt ebenfalls moderat aus. Sie liegt in der Größenordnung der zu erwartenden Inflationsrate als Ausgleich für unumgängliche Kostensteigerungen. In dieser Anmeldung sind die Kosten für unsere digitalen Angebote übrigens bereits enthalten.

Denn wer die ARD-Digitalstrategie wirklich gelesen hat, weiß, dass eines der Leitmotive unserer Überlegungen lautet: Umbau statt Ausbau. Kostensteigerungen bei den digitalen Angeboten werden von uns durch Kosteneinsparungen an anderer Stelle wieder ausgeglichen. Dies gilt auch für den Bereich Online. Selbst nach dem von uns angestrebten Wegfall der im digitalen Zeitalter nicht mehr zeitgemäßen 0,75%-Grenze für Onlineausgaben planen wir eben keine ungehemmte Expansion. Wir streben vielmehr für den Onlinebereich Ausgaben von weiterhin unter 1% unserer Gesamtaufwendungen an; gemessen an unserer publizistischen Relevanz eher eine zu geringe Summe im Vergleich zu den derzeitigen Onlineinvestitionen, z. B. großer Verlagshäuser oder kommerzieller Programmveranstalter.

Vor diesem Hintergrund ist es absurd, wenn, wie kürzlich von Frank Schirrmacher, in der Süddeutschen Zeitung nachzulesen, der Eindruck erweckt wird, ARD und ZDF steckten, ich zitiere, „Etats, die dem

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

FRITZ RAFF
Medien Diskurs

05. November 2007

www.kas.de
www.kas.de/mediendiskurs

Staatshaushalt eines baltischen Landes entsprechen, ins Internet“. Ich wünsche keinem baltischen Land, dass es mit den Mitteln auskommen muss, die die ARD in der nächsten Gebührenperiode 2009/2012 für alle gemeinschaftlichen und anstaltsindividuellen Onlineangebote ausgeben will. Pro Jahr sind das für all diese Angebote gerade mal 41 Mio. Euro. Im Vergleich zu den Hunderten von Millionen, die von den großen Verlagshäusern im Internet investiert werden, ist das, so meine ich, sehr bescheiden.

Meine Damen und Herren, alle Theorie ist traurig. Ich möchte Ihnen daher gern zum Abschluss, die Ihnen dargelegten allgemeinen Grundsätze und Konfliktlagen am Beispiel der ARD-Mediathek verdeutlichen: Die Ausgangslage ist klar und unbestritten. Mit der technischen Entwicklung und der zunehmenden Verbreitung breitbandiger Internetanschlüsse, wandelt sich auch das Mediennutzungsverhalten der Menschen.

Viele Gebührenzahler erwarten mittlerweile von den Landesrundfunkanstalten, dass sie Sendungen und Beiträge zeitsouverän nutzen können. Die Landesrundfunkanstalten und Gemeinschaftseinrichtungen der ARD bieten schon seit Jahren Audios und Videos in ihren Onlineauftritten an. So gibt es z. B. auf Tagesschau.de seit über 10 Jahren die Ausgaben der Tagesschau auf Abruf. Bereits seit 1999 wurde ein Dachportal ARD.de aufgebaut, um die dezentral vorliegenden Onlineinhalte der ARD redaktionell zu bündeln. ARD.de entspricht aber nicht mehr dem technischen Standard. Daher nimmt die ARD-Mediathek eine technische Weiterentwicklung von ARD.de vor. Es werden in der Mediathek aber keine neuen Inhalte generiert, sondern es handelt sich eigentlich nur um eine virtuelle Eingangstür zu den ohnehin vorhandenen Inhalten.

Um es auf den Punkt zu bringen: Anstelle sich durch neun Internetseiten der Landesrundfunkanstalten durchklicken zu müssen, können die Nutzer fortan über ein einheitliches Portal, nämlich die ARD-

Mediathek auf die dezentral abgelegten Inhalte zugreifen.

Ich frage mich, welche Zweifel bestehen sollten, dass diese besser organisierte Zugriffsmöglichkeit den Menschen einen echten Mehrwert bietet? Warum soll man den Nutzern im Internet ein Angebot vorenthalten, das ohne großen Mehraufwand aus vorhandenen Inhalten des Fernsehens und Hörfunks gewonnen werden kann? Ich kann mir kaum einen besseren Beitrag der ARD zur Wissensgesellschaft vorstellen als eine Mediathek, die den Gebührenzahlern hervorragende Qualitätsinhalte erschließt.

Die ARD ist sich ihrer Verpflichtungen gegenüber den Gebührenzahlern bewusst und geht mit dem Karlsruher Urteil, genauso wie mit der Brüsseler Entscheidung, verantwortungsbewusst um. Gerade deswegen möchte sie den Menschen in der digitalen Welt mehr Wert ohne erheblichen Mehraufwand bieten. Die ARD wird sich dabei selbstverständlich an den geltenden Rechtsrahmen halten. Das gewährleisten im Übrigen sowohl ihre Aufsichtsgremien als auch die Rechtsaufsicht der Länder. Es gibt also keinen Grund, die Alarmglocken ungehemmter Expansion zu läuten. Vielmehr gilt es, die Chancen der Digitalisierung für alle Menschen zu nutzen und dafür zu sorgen, die qualitativ hochwertige deutschsprachige Rundfunklandschaft in das Internetzeitalter zu überführen.

Im Hinblick auf die marktgewaltigen Googles des globalisierten Internet läge es eigentlich nahe, dass Printmedien und öffentlich-rechtlicher Rundfunk als Garanten für Qualitätsjournalismus in Deutschland zusammenrücken, statt sich Scheingefechte zu liefern. Dazu laden wir von der ARD weiterhin alle Beteiligten ein.

Ich bedanke mich.